

Stellungnahme zur 2. Sitzung der Arbeitsgruppe
„SGB VIII Mitreden-Mitgestalten“ zum Thema
Wirksamer Kinderschutz am 12. Februar 2019



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Zur Grundausrichtung des Entwurfs

Im Rahmen der Zuarbeit für die Sitzung der Bundes-AG am 12.02.2019 zur Initiative „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ wurden wir am 23.01.2019 gebeten, ein Arbeitspapier des BMFSFJ zum Thema „Wirksamer Kinderschutz“ zu kommentieren. Dies ist mit einer Frist von nur einer Woche (zum 01.02.2019) und einem Umfang des Vorlagenpapiers von 40 Seiten natürlich nur sehr begrenzt möglich. Dennoch haben wir uns bemüht, aus den Reihen des Vorstandes und der Mitglieder der IGfH einige Kommentare und Hinweise zur Vorlage des BMFSFJ zur Sitzung der Bundes-AG zu sammeln:

Nach den eingegangenen Rückmeldungen müssen wir festhalten, dass die Grundausrichtung der rechtlichen Ausführungen zu „Wirksamer Kinderschutz“ insgesamt eher kritisch gesehen wird, da Kinderschutz in den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen und den Begründungen vornehmlich als Intervention und Kontrolle gedacht wird.

Kinderschutz muss unserer Auffassung nach vor allem als Unterstützung von Familien unter Beteiligung der Adressat_innen verstanden werden, um diese zu stärken und somit auch das Kindeswohl zu wahren. Dieser sozialpädagogische Kern der Hilfen zur Erziehung wird in den Ausführungen jedoch eher einem ordnungsrechtlichen Verständnis von Kinderschutz geopfert. Es braucht in erster Linie keine weiteren Regeln, sondern eine Weiterqualifizierung der Fachkräfte und strukturelle Weiterentwicklung des Kinderschutzes vor Ort.¹ Eine verkürzte Ausformulierung von Kinderschutz als Kontrolle und Intervention verschließt den notwendigen Zugang zu den Eltern und erschwert letztlich auch den Schutz der Kinder.²

Blinder Fleck Migrationssensibler Kinderschutz: Das Thema Migrationssensibler Kinderschutz findet in den Ausführungen und den Debatten keine Berücksichtigung, obwohl Deutschland ein Einwanderungsland ist. Das Thema Migration muss auch in der Konzeption von Kinderschutzkonzepten berücksichtigt werden. Ein qualifizierter Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft bedeutet jedoch nicht, dass Sonderprogramme und -dienste für Kinderschutzfälle mit Migrationshintergrund eingerichtet werden, sondern dass Kinderschutzkonzepte auf die Migrationstatsache auszurichten sind und als integrale Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden.³ Die Nicht-Aufnahme des Punktes „Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ in das Vorlagenpapier und der Verweis auf die reine Online-Konsultation der Fachöffentlichkeit sind uns nicht verständlich, da hier Tendenzen einer Spaltung der Kinder- und Jugendhilfe Vorschub geleistet werden könnten.

¹ Siehe hierzu auch: Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD (2019): Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Plädoyer für die Einrichtung multiprofessioneller, örtlicher Beratungsstrukturen zur Beratung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Kontext des SGB VIII Reformprozesses; DIJuF vom 29. Mai 2017 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), S. 5.

http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/DIJuF-Hinweise_RegE-KJSG_29.5.2017_End.pdf (Zugriff am 05.02.2019)

² vgl. Struck; Pieper, Trede; Schone in: Forum Erziehungshilfen 3/2018, S. 181-188; Heinitz in: Forum Erziehungshilfen 4/2018, S. 245-249; Apitzsch in: Forum Erziehungshilfen 1/2019, S. 49-51).

³ siehe hierzu Jagusch, Sievers, Ursula Teupe (Hrsg.) (2012): Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch, Frankfurt.

Zu TOP 1 Heimaufsicht

Die unter Heimaufsicht verhandelte *Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung* bedarf aus unserer Sicht einer grundsätzlichen Präzisierung. Insbesondere gilt dies für die vorgeschlagene Zuverlässigkeit durch Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten, damit keine rechtliche Grundlage für unverhältnismäßige Eingriffe der Ordnungsbehörde in Einrichtungen geschaffen wird.

Grundsätzlich können aus unserer Sicht anhand einer *ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung* Rückschlüsse auf Qualität gezogen werden, nicht aber auf die inhaltliche Ausgestaltung von Hilfen. Wir möchten herausheben, dass eine Überprüfung nur anlassbezogen sein kann, da sonst die Gefahr von willkürlichen Überprüfungen besteht und einer Entwicklung der Landesjugendämter von Beratung hin zu Aufsicht Vorschub geleistet werden kann. Auch möchten wir auf die Notwendigkeit zur Streichung des Wortes „finanzielle“ in § 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII hinweisen: „Dies vor allem im Hinblick auf die oft vor Ort nicht mehr klaren Grenzziehungen zwischen betriebserlaubniserteilender Behörde und den Behördenteilen, die über Entgelte verhandeln“.⁴

Auch die *wirtschaftliche und finanzielle Lage* kann nur anlassbezogen geprüft werden. Grundsätzlich ist es zwar legitim eine instabile finanzielle Situation von Trägern und Einrichtung im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung zu diskutieren, eine solche Diskussion greift aber zu kurz, wenn sie nicht auch die Rolle der Jugendämter thematisiert. Wie werden beispielsweise über Fachleistungsstunden und kostendeckende Entgelte finanzielle Rahmenbedingungen gesetzt? Wie können Träger auch bei schwankender Belegung Leistung erbringen? Welche Rolle können die Landesjugendämter hierbei spielen?

In Bezug auf die Einführung eines *Einrichtungsbegriffs* möchten wir auf die daraus entstehenden Probleme für Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften und Erziehungsstellen verweisen. Aus unserer Sicht sollten diese betriebserlaubnispflichtig bleiben, da ein Wechsel zu den Jugendämtern zu einer qualitativen Verschlechterung des Angebots führen kann. Grundsätzlich müssen mögliche unbeabsichtigte Nebenfolgen des Einrichtungsbegriffs geklärt werden, bevor es zu einer Einführung kommt.

Nach unserer Einschätzung sind *Prüfrechte* für die Aufklärung von Unrecht wichtig, allerdings sollten klare Regelungen für ihre Angemessenheit gefunden werden. In § 46 Abs. 2 sollte strukturanalog zum Abs. 3 ein Regel-Ausnahme-Verhältnis konstituiert werden, wodurch örtliche Prüfungen ausschließlich zur Abwendung von Gefahren „jederzeit unangemeldet“ möglich werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang aber auch auf die Frage verweisen, warum Jugendämter nicht selbst Prüf- und Meldepflichten unterliegen, da es auch dort Kindeswohlgefährdende Verhaltens- und Vorgehensweisen gibt. Der Gesetzgeber könnte hier auch Akzente einer unabhängigen Prüfung setzen und damit Vertrauen für Hilfesuchende schaffen.

Zu TOP 2 Kooperation Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Die IGfH sieht die bisherige Gesetzesfassung zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen als ausreichend an und plädiert dafür diese beizubehalten. „Hilfe vor Eingriff“ muss weiterhin für den Gesetzgeber handlungsleitende Maxime sein. Wichtig hierfür sind die fachli-

⁴ Paritätische Stellungnahme zum Regierungsentwurf des "Kinder und Jugendlichen Stärkungsgesetzes (KJSG)" vom 17.05.2018, S. 3.

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/12d1d093ec6ca518c12581150022f19e/\\$FILE/Paritaet_Stellung_SGVIII_RegE.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/12d1d093ec6ca518c12581150022f19e/$FILE/Paritaet_Stellung_SGVIII_RegE.pdf) (Zugriff am 05.02.2019)

chen Grundlagen der verbindlichen und transparenten Festlegung von Verfahrensabläufen, der Beteiligung der Familie an der Hilfeplanung und der Bewertung der Wirksamkeit eingeleiteter Hilfen im Dialog mehrerer Beteiligter. Vor diesem Hintergrund werden die im Entwurf diskutierten Änderungen kritisch gesehen. Im Einzelnen heißt das:

Die nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII geforderte Einbeziehung aller Meldepersonen nach § 4 Abs. 1 KKG in den Prozess der Gefährdungseinschätzung lehnen wir – wie der DPWV – ab: „Eine Regelung, die eine Rückmeldung über das Vorgehen des Jugendamts erlaubt, erscheint ausreichend. Sie könnte nach § 4 Abs. 4 KKG des Entwurfs gebildet werden. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird der ohnehin sensible und schwierige Prozess der Gefährdungseinschätzung unnötig belastet.“⁵ Die vorgesehene Regelung würde überdies das Jugendamt in seiner fachlichen Position schwächen, ohne dass Kinder und Familien dadurch gestärkt werden. Es muss möglich bleiben, dass auf Grundlage von Fachlichkeit entschieden wird, wann Informationen ohne Einwilligung und Wissen der Eltern erfolgen können und wann nicht.

Die Neufassung von § 4 KKG wird abgelehnt. Die Verantwortung der angesprochenen Berufsgruppen im Kontakt mit Familien wird durch die bisherige Regelung an den Anfang der Norm gestellt und von uns in dieser Form als angemessen eingeschätzt. Die Neustrukturierung von § 4 KKG verbindet die Informationsweitergabe stattdessen mit einem Aufforderungscharakter. Berufsgeheimnisträger_innen müssen aber erst *mit* Kindern und ihren Familien nach Hilfen suchen und erst dann das Jugendamt informieren. Durch die diskutierte Änderung werden Entwicklungen hin zu einem intervenierenden und kontrollierenden Kinderschutz begünstigt und die Verantwortung von Berufsgruppen geschwächt bzw. zum Jugendamt verschoben. „Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat insoweit einen Qualifizierungsbedarf aufgezeigt, keineswegs aber einen erneuten gesetzgeberischen Handlungsbedarf mitten in der Phase der engagierten Implementation von Konzepten und individuellen Handlungsweisen. Die Änderung würde daher nicht nur Errungenschaften der letzten Jahre durch „berichtigende Worte des Gesetzgebers“ zur „Makulatur“ (von Kirchmann, 1848) werden lassen, sondern Motivation und Engagement der Akteure im Kinderschutz zur Zusammenarbeit würden durch Entwertung der bisherigen Implementationsarbeit sowie neue Verunsicherungen ausbremsen.“⁶ Die vorgesehenen Änderungen im SGB V werden von uns begrüßt.

Zu TOP 3 Schnittstelle Justiz

Nach Einschätzung der IGfH ist die derzeitige Formulierung zur Kooperation zwischen Jugendämtern und Familiengerichten im § 50 SGB VIII ausreichend, um dem Familiengericht eine Entscheidungsgrundlage zu liefern. Die Pflicht-Vorlage des Hilfeplans in Kinderschutzverfahren und anderen Verfahren ist nicht hilfreich. Eine solche bürokratische Lösung würde bestehende Amtsermittlungs- und Kommunikationsdefizite nicht beheben, sondern vielmehr zum „Schein“ einer vollständigen Information führen. Die vorgesehene Pflicht-Vorlage ist nicht nur aus Datenschutzgründen problematisch, sondern steht auch dem Aufbau von Vertrauensbeziehungen zwischen Familie und Sozialarbeiter_innen entgegen. Der Hilfeplan als sensibles Dokument muss geschützt bleiben und es muss Sorge dafür getragen werden, dass dieser zur Argumentation vor Gericht nicht zweckentfremdet wird.

⁵ ebd., S. 4.

⁶ Hinweise des DIJuF vom 29. Mai 2017 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), S. 5.
http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/DIJuF-Hinweise_RegE-KJSG_29.5.2017_End.pdf
(Zugriff am 05.02.2019)

Bei § 52 SGB VIII stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob eine solche Kooperation, die dann vom Jugendamt initiiert und koordiniert würde, nicht deutlich unter das Primat der Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden sollte, um einer weiteren Vermischung von Ermittlungs- und Hilfeauftrag entgegenzuwirken. Im Entwurf des BMFSFJ wird zwar darauf verwiesen, dass das Ermittlungsbedürfnis der Strafverfolgungsbehörden nicht der Maßstab sein dürfe, allerdings wird der Entwurf zu § 52 SGB VIII dieser Zielsetzung nicht gerecht. Eine solche Vorschrift bräuchte aus unserer Sicht einen eigenen Absatz oder könnte evtl. in Abs. 2 aufgenommen werden.

Die Erweiterung der Mitteilungspflichten auf den Verdachtsfall nach einem § 5 KKG erscheint angemessen, stellt das Jugendamt jedoch ohne weitere Unterstützung vor die Aufgabe, mit der unklaren Situation umzugehen. Der Begriff der „erheblichen“ Gefährdung ist als Abwägungskriterium für Informationsübermittlung nicht gefüllt. Würde es ins SGB VIII eingeführt, bliebe das Verhältnis zur Kindeswohlgefährdung unklar.

Grundsätzlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Schnittstelle zwischen Justiz und Kinder- und Jugendhilfe nicht abschließend durch Veränderungen im SGB VIII verbessert werden kann. Vielmehr bedarf es auch des Einbezugs von FamFG, MiStra und JGG sowie Ressortabstimmungen, um sinnvolle Maßnahmen zum Kinderschutz zu gewährleisten.

Zu TOP 4 Beteiligung

Die IGfH begrüßt grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allerdings haben die bisherigen rechtlichen Regelungen nicht im vollen Umfang zu einer wirklichen Kultur der Beteiligung geführt. Es besteht daher weiterhin die Notwendigkeit, Regelungen zu finden, die deutlich machen, wie Beteiligung umgesetzt werden muss.

Bei § 8 Abs. 3 SGB VIII besteht die Notwendigkeit einer Präzisierung von Beratung: Was bedeutet Beratung von Kindern und Jugendlichen und welche Personen können diese leisten? Gilt Beratung auch bei einem Verbot durch die Personensorgeberechtigten? Wir schlagen vor: „Der Anspruch junger Menschen steht nicht unter Vorbehalt der Zustimmung oder Genehmigung von Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten“. Vorstellbar wäre es ebenso, die Formulierung entsprechend im § 45 Abs. 2 Nummer 4 aufzunehmen.

In Bezug auf § 9a SGB VIII plädieren wir dafür, die Implementierung von Ombudsstellen als Soll-Leistung gesetzlich zu verankern und nicht wie vorgesehen als Kann-Leistung. Auch ist die Formulierung „Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen“ aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da es hierdurch zu einer begrifflichen Unschärfe und einer Relativierung von Ombudsstellen kommt. Es ist zudem auffällig, dass der vorgeschlagene Gesetzestext nicht den zuvor formulierten Anspruch aufgreift, Ombudsstellen extern vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verankern. Hier besteht für uns die dringende Notwendigkeit, die externe und unabhängige Stellung von Ombudsstellen auch gesetzlich festzuschreiben.

Die Ergänzung der Regelung zur Etablierung geeigneter Beschwerdeverfahren nach § 45 Abs. 2 Nummer 4 SGB VIII durch den Zusatz „außerhalb der Einrichtung“ wird von der IGfH begrüßt. Aus unserer Perspektive leidet die Regelung aber an fehlender Überprüfbarkeit. Vorstellbar sind eine zusätzliche Absicherung in § 9a SGB VIII sowie ein gesetzlicher Hinweis, dass zur Gewährleistung von § 45 Abs. 2 Nummer 4 entsprechende unabhängige ombudschaftliche Angebote der Beratung mit den Einrichtungsträgern, den Jugendämtern und der Heimaufsicht entwickelt werden sollen.

Die Intention des Gesetzgebers zur Implementierung einer Regelung zur Interessenvertretung durch Einbeziehung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen junger Menschen und ihren Familien wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings schlagen wir deren Verankerung in die Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 85 Abs. 2 Nr. 11 SGB VIII) vor, da die vorgeschlagene Verankerung in § 71 Abs. 5 SGB VIII unserer Einschätzung nach nur wenig Wirkung entfalten wird.

Zu TOP 5 Auslandsmaßnahmen

Nachdem das Aufsichtsdefizit im Bereich der Auslandsmaßnahmen durch die Regelungen des KICK (2005) nur teilweise behoben werden konnte, werden die hier vorgeschlagenen Regelungen durch § 36c SGB VIII grundsätzlich begrüßt. Positiv hervorzuheben ist dabei, dass die Landesjugendämter explizit in die Verantwortung eingebunden werden sollen. Danach sollen sie sich an der fachlichen Entwicklung (Handlungsleitlinien, § 36c Abs. 2 Nr. 2 Buchst. D SGB VIII) und der zumindest indirekten Aufsicht (Meldung von Hilfen Abs. 2 Nr. 4, Anbindung und ggf. Rückwirkung über Betriebserlaubnis im Inland/ „Zuverlässigkeit des Trägers“ Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) beteiligen. Der Wegfall der bisherigen Formulierung „oder anerkannter Träger der Jugendhilfe“ (§78b Abs. 2 Nr.1) wird hier wegen der verstärkten Anbindung an das Landesjugendamt explizit begrüßt. Die Hilfeplanung vor Ort durch die Jugendämter (§ 36c Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) folgt einem seit langem formulierten Qualitätsstandard und ist zu begrüßen.

Hinsichtlich der Prüfung der „Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle“ durch die Jugendämter (§ 36c Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) werden praktische Probleme gesehen, sofern damit eine Vorabprüfung gemeint ist. Die Praxis zeigt, dass dies im Regelfall kaum möglich sein wird. Lösungsmöglichkeiten wären hier die Prüfung vor Ort in die Anfangszeit der Hilfe zu legen, was aber durch die Hilfeplanfortschreibung vor Ort ohnehin zu erwarten ist, oder dass an dieser Stelle zwar eine Vorabprüfung beibehalten wird, diese aber nicht an den Ort der Hilfeerbringung gekoppelt wird. Somit wären die Jugendämter verpflichtet, ein fundiertes Vorabprüfverfahren hinsichtlich des Trägers und der Betreuungsperson(en) zu etablieren und zu belegen. Für dieses Verfahren wiederum kämen die Landesjugendämter über die o.g. Handlungsleitlinien in fachliche Verantwortung.

Kritisch sehen wir die Regelungen zum Fachkräftegebot in § 36c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b. SGB VIII, da die bestehende Regelung und somit bestehende Unklarheiten fortgesetzt werden. Hierbei spielt die Etablierung der Auslegung von § 72 Abs. 1 SGB VIII eine entscheidende Rolle. Diese sieht neben der Fachkraft auch Personen vor, die „auf Grund besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“. Damit bleibt die „authentische Betreuungspersönlichkeit“ ohne fachliche Qualifikation vermeintlich legitim, sodass die Betreuung mit Nichtfachkräften bis heute verbreitet ist und das Fachkräftegebot ins Leere läuft. Es bedarf daher einer unmissverständlichen Formulierung des Fachkräftegebots durch den Gesetzgeber.

Schließlich wird kritisch gesehen, dass § 36c Abs. 2 SGB VIII den konkreten Regelungen ein „soll“ voranstellt und damit hinter die Verbindlichkeit der bisherigen Regelungen zurückfällt. Es wird deshalb für eine „muss“-Formulierung plädiert.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Frankfurt, den 05.02.2019